

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

92

Gesetz: BUrlG § 3 Rechtsmißbrauch; BGB § 242 Unzulässige
Rechtsausübung

- Leitsätze: 1. In der Revisionsinstanz ist, falls die Frage der rechtsmißbräuchlichen Geltendmachung eines Urlaubsanspruchs zur Entscheidung steht, nur zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Rechtsmißbrauchs frei von Rechtsirrtum angewandt hat und ob die notwendige Einzelabwägung alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und frei von Widersprüchen und Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ist.
2. Ob nach einer langdauernden Erkrankung des Arbeitnehmers ein sich im Rahmen des Urlaubszweckes haltendes Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers vor der Wiederaufnahme der Arbeit besteht, ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob der medizinische Ausheilungsprozeß abgeschlossen ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 62/66

Urteil des BAG vom 30. Juni 1966

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 62/66

4 Sa 466/65 Hamm

Verkündet
am 30. Juni 1966

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

12

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1966 durch die Bundesrichter Dr. Auffarth, Siara und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. November 1965 - 4 Sa 466/65 - wird zurückgewiesen.

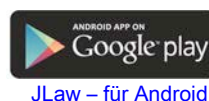
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

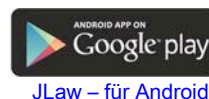
Die im Jahre 1943 geborene Klägerin ist seit dem 1. September 1963 bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 29. Dezember 1958 Anwendung.

Nach den tariflichen Vorschriften beträgt der volle Jahresurlaub der Klägerin für das Jahr 1964 17 Werktage. Hiervon hat die Beklagte für 1964 nur fünf Tage gewährt, weil die Klägerin in der Zeit vom 18. Februar 1964 bis zum 20. April 1965 wegen eines Lungenleidens arbeitsunfähig erkrankt war.

Mit der Klage macht die Klägerin die restlichen zwölf Urlaubstage geltend. Sie hat beantragt festzustellen, daß ihr für das Jahr 1964 noch zwölf Urlaubstage zustehen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dies wie folgt begründet:

Die Klägerin habe sich bei einer Besprechung in Gegenwart des Betriebsratsvorsitzenden gegenüber der Beklagten damit einverstanden erklärt, daß ihr mit Rücksicht auf die geringe Beschäftigung im Jahre 1964 nur drei Zwölftel des Vollurlaubs gewährt würden. Abgesehen davon sei das Urlaubsbegehren der Klägerin rechtsmißbräuchlich. Die Klägerin benötige den vollen Urlaub nicht, da sie im Jahre 1964 nur wenige Wochen gearbeitet habe. Es sei auch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Lungenleiden bei Arbeitsaufnahme im April 1965 voll ausgeheilt gewesen sei und keine Erholungsbedürftigkeit bedingt hätte. Gerade bei langwierigen Erkrankungen pflegten nämlich die Ärzte die Arbeitsunfähigkeit möglichst weit auszudehnen, um sicherzustellen, daß die Wiederaufnahme der Arbeit zu keinem gesundheitlichen Nachteil führe. Zu berücksichtigen sei ferner, daß die Beklagte aus sozialen Erwägungen davon abgesehen habe, das Arbeitsverhältnis der Klägerin zu



kündigen; bei Beginn der Erkrankung habe überhaupt noch kein Kündigungsschutz bestanden. Ferner sei die lange Gesamtdauer der Krankheit zu berücksichtigen. Hätte der Krankheitszeitraum sich über ein ganzes Kalenderjahr erstreckt, so könnte die Klägerin ohne Zweifel keinen Urlaub für dieses Jahr beanspruchen. Da die Klägerin hier über ein Jahr lang krank gewesen sei, könne sie nicht für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zweimal den vollen Urlaubsanspruch erwerben.

Die Klägerin hat das tatsächliche Vorbringen der Beklagten bestritten. Den Einwand des Rechtsmißbrauchs hält sie für nicht begründet.

Beide Tatsacheninstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht zunächst dargelegt, daß ein Verzicht der Klägerin auf den hier geltend gemachten tariflichen Urlaubsanspruch, falls er, wie die Beklagte behauptet, ausgesprochen worden wäre, der rechtlichen Wirksamkeit entbehren würde; denn er ist nicht in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich enthalten (§ 4 Abs. 4 Satz 1 TVG) und ist auch nicht im Zusammenhang mit einer Einigung der Parteien über für das Urlaubsbegehren wesentliche streitige Tatsachen erklärt worden. Die Revision greift in diesem Punkte das Urteil des Landesarbeitsgerichts auch nicht an.
2. Auch die Darlegungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage, ob dem Urlaubsbegehren der Klägerin der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegenstehe, halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Geltendmachung von Urlaubsan-



- 4 -

sprüchen rechtsmißbräuchlich sein könne, wenn der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr unverhältnismäßig wenig gearbeitet hat; es lehnt dabei aber eine, wie es sagt, "rein schematische Behandlung" der in Betracht kommenden Fälle ab, stellt es vielmehr entscheidend auf die Gesamtumstände des einzelnen Falles ab, nach denen zu beurteilen sei, ob trotz geringer Arbeitsleistung ein anzuerkennendes Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers gegeben sei. Auf dem Boden dieser Auffassung hat es sodann eine - zugunsten der Klägerin ausgefallene - Einzelabwägung der Umstände des vorliegenden Falles vorgenommen.

Damit hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Rechtsmißbrauchs nicht verkannt. Es hält sich vielmehr ersichtlich an die Grundsätze, die der erkennende Senat mehrfach als maßgebend für die Beurteilung der Frage bezeichnet hat, ob ein Urlaubsbegehren rechtsmißbräuchlich sei (vgl. AP Nr. 82, 87 und 88 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Der Senat hat in den angeführten Entscheidungen dargelegt, es lasse sich keine generelle Regel dafür aufstellen, wann in Fällen, in denen die tatsächliche Arbeitsleistung in grobem Mißverhältnis zum Umfang des verlangten Urlaubs stehe, das Urlaubsverlangen rechtsmißbräuchlich sei; es gebe hier keine schematischen Grundsätze. Rechtsmißbrauch liege nicht bereits deshalb in jedem Falle vor, weil der Arbeitnehmer weniger Tage im Kalenderjahr gearbeitet habe, als er an Urlaub bzw. Abgeltung beanspruche; ebensowenig sei Rechtsmißbrauch stets ausgeschlossen, wenn er tatsächlich mehr Tage gearbeitet habe, als er an Urlaub oder Abgeltung verlange. Es müsse vielmehr auf die Gesamtumstände des einzelnen Falles abgestellt und danach beurteilt werden, ob ein Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers bestehe.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Geht man von diesen Rechtsgrundsätzen aus, die auch für die nach dem Bundesurlaubsgesetz bestehende Rechtslage unverändert Gültigkeit haben (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 23. Juni 1966 - 5 AZR 541/65 -), so ist, was das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, das Urlaubsbegehren der Klägerin allerdings nicht bereits deshalb jeder Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs entzogen, weil die Klägerin im Jahre 1963 an mehr Tagen tatsächlich gearbeitet hat als sie Urlaubstage beansprucht. Vielmehr setzt auch in dem vorliegenden Falle das abschließende Urteil über diese Frage die Abwägung aller vorliegenden Umstände unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt voraus, ob trotz der geringen Arbeitsleistung noch ein Erholungsbedürfnis der Klägerin zu bejahen sei, der Urlaubszweck sich also noch sinnvoll verwirklichen lasse.

Bei der demnach entscheidenden Einzelabwägung, die zur Verneinung des Rechtsmißbrauchstatbestandes geführt hat, sind dem Landesarbeitsgericht keine Rechtsfehler unterlaufen. Die Angriffe der Revision, die sich lediglich gegen diese Einzelabwägung richten, zwingen dabei den Senat nicht, die Beurteilung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht in allen Einzelheiten zu überprüfen und an deren Stelle eine eigene Beurteilung zu setzen. Denn die Anwendung des Begriffes des Rechtsmißbrauchs, der einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, unterliegt wie die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe überhaupt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ferner ob die Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und schließlich, ob die Beurteilung, insbesondere wegen Überschens wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (vgl. BAG 6, 36 ff. [39]



- 6 -

= AP Nr. 38 zu § 3 TO.A). Entsprechend läßt das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung auch nur eine beschränkte revisionsgerichtliche Nachprüfung der richtigen Anwendung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes im Falle der außerordentlichen Kündigung zu (vgl. BAG 9, 263 ff. [265 f.] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; ferner AP Nr. 6 zu § 626 BGB). Die Revisionsinstanz darf danach auch in diesem Falle nur nachprüfen, ob der Tatrichter den Begriff des wichtigen Grundes frei von Rechtsirrtum und inneren Widersprüchen und mit einer vollständigen Interessenabwägung auf den einzelnen Fall angewandt hat; alle tatsächlichen Besonderheiten des einzelnen Falles unterliegen danach nur der Würdigung des Tatrichters, die, sofern sie überhaupt vertretbar ist, einer abweichenden Beurteilung durch das Revisionsgericht entzogen ist.

Bei einer in dieser Weise beschränkten revisionsgerichtlichen Nachprüfung läßt sich die Einzelabwägung des Landesarbeitsgerichts nicht beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat alle der Sache nach wesentlichen Einzelumstände, vor allem Art, Anlaß und Dauer der Erkrankung der Klägerin und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte, in den Kreis seiner Betrachtung einbezogen. Selbst die Revision bemängelt nicht, daß es dabei wesentliche für den Standpunkt der Beklagten sprechende Faktoren außer acht gelassen hätte.

Es ist auch nicht, wie die Revision meint, rechtsfehlerhaft, daß das Landesarbeitsgericht nicht der sich über mehr als ein Jahr hinziehenden Dauer der Erkrankung entscheidendes Gewicht beigelegt, sondern allein die Dauer der Erkrankung im hier maßgeblichen Urlaubsjahr 1964 zugrunde gelegt hat. Es ist zwar richtig, daß dann, wenn die Erkrankung mit der vollen Dauer eines Jahres in dieses Urlaubsjahr gefallen wäre, das Urlaubsverlangen der Klägerin keinen Erfolg haben könnte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem ist aber nicht der Fall gleichzusetzen, daß die ⁹² mehr als einjährige Krankheit sich auf zwei Kalenderjahre verteilt; hier muß entgegen der Ansicht der Revision keineswegs der Urlaubsanspruch notwendigerweise für eines der beiden Urlaubsjahre entfallen, weil bei völligem Fehlen einer Arbeitsleistung in einem einzigen Urlaubsjahr ein Urlaubsanspruch nicht besteht. Vielmehr muß, jedenfalls im Grundsatz, jedes Urlaubsjahr für sich gesondert betrachtet werden, weil dies der Natur des Urlaubsanspruches entspricht. Vorliegendenfalls hat die Klägerin im Jahre 1965 mehr als zwei Drittel der möglichen Arbeitsleistung erbracht; eine Arbeitsleistung dieses Umfangs ist für sich allein gesehen geeignet, ein Urlaubsbedürfnis entsprechend dem vollen Jahresurlaub für 1965 zu rechtfertigen. Es ist daher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht angängig, den eigenständigen Wert dieser Arbeitsleistung dadurch zu mindern, daß sie in eine zusammenfassende Betrachtung mit dem vorangegangenen Jahr einbezogen wird. Ob in bestimmten Ausnahmefällen, etwa dann, wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren einen im ganzen gesehen nur geringen Umfang erreicht, anders zu entscheiden wäre, kann hier dahinstehen, da ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.

Es ist schließlich vom Rechtsstandpunkt aus auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht allein schon auf Grund der Schwere und Langwierigkeit der Erkrankung, der Sache nach also unter Anwendung eines allgemeinen Erfahrungssatzes, das Erholungsbedürfnis der Klägerin vor der Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb der Beklagten bejaht hat. Diesem Erfahrungssatz hält die Revision zu Unrecht entgegen, daß nach allgemeiner ärztlicher Übung die Gesundheitschreibung eines an Tbc erkrankten Arbeitnehmers erst einige Zeit nach dem Abschluß des Ausheilungsprozesses erfolge und daß



daher das Erholungsbedürfnis der Klägerin hier nicht ohne nähere, diesen medizinischen Tatbestand entkräftende Feststellungen hätte bejaht werden dürfen. Denn auch die vollständige medizinische Ausheilung eines Leidens steht grundsätzlich nicht der Annahme eines nach dem Urlaubszweck als gerechtfertigt anzuerkennenden Erholungsbedürfnisses entgegen. Da der Urlaub in keinem Sinne der Rekonvaleszenz eines erkrankten, vielmehr u. a. der allgemeinen Kräftigung eines als gesund angesehenen Arbeitnehmers für die künftig zu leistende Arbeit zu dienen bestimmt ist, kann das Erholungsbedürfnis nicht in Abhängigkeit von der Frage der Beendigung des medizinischen Ausheilungsprozesses beurteilt werden. Der allein maßgebliche Beurteilungsmaßstab ist vielmehr, ob ein im Rahmen des Urlaubszwecks sich haltendes Bedürfnis nach allgemeiner Kräftigung des körperlichen und seelischen Leistungsvermögens besteht. Ein solches Erholungsbedürfnis ist nach einer schweren und langdauernden Krankheit in der Regel auch dann anzunehmen, wenn in rein medizinischer Sicht der Ausheilungsprozeß nebst der dazu gehörigen Rekonvaleszenzperiode abgeschlossen ist. Irgendwelche Umstände, die im vorliegenden Fall dieser Regel entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich und sind auch von der Beklagten nicht vorgebracht worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Siara

Dr. Neumann

Zugleich für den
beurlaubten Bundesrichter

Dr. Auffarth

Keller

Weimer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

